

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Konrad Gilges, Ottmar Schreiner, Rudolf Dreßler, Gerd Andres, Doris Barnett, Hans Büttner (Ingolstadt), Hans Martin Bury, Peter Conradi, Peter Dreßen, Norbert Formanski, Norbert Gansel, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Achim Großmann, Karl Hermann Haack (Extertal), Monika Heubach, Lothar Ibrügger, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Jann-Peter Janssen, Dr. Uwe Jens, Hans-Peter Kemper, Klaus Kirschner, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Angelika Mertens, Günter Oesinghaus, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Albrecht Papenroth, Renate Rennebach, Otto Reschke, Bernd Reuter, Dr. Hansjörg Schäfer, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Walter Schöler, Volkmar Schultz (Köln), Bodo Seidenthal, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Wolfgang Thierse, Hans-Eberhard Urbaniak, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

A. Problem

Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist wegen der Streichung des Schlechtwettergeldes nicht mehr gesichert. Die tarifvertragliche Auffanglösung hat nicht gegriffen. Im Gegenteil, schon im Winter 1995/96 hat es mit 300 000 und im Winter 1996/97 mit schätzungsweise sogar 400 000 arbeitslosen Bauarbeitern erschreckende neue Höchststände gegeben.

B. Lösung

Wiedereinführung der Schlechtwettergeldregelung im AFG in der bis Ende 1994 geltenden Fassung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine.

Die durch die Streichung des Schlechtwettergeldes hervorgerufenen zusätzlichen Kosten für Arbeitslosengeld von Bauarbeitern erreichen mindestens die Höhe der Ausgaben für das Schlechtwettergeld. Bei Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes ist nach den Erfahrungen aus dem Winter 1996/97 sogar mit Minderausgaben gegenüber der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

 1. Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),
 2. Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (§§ 80 bis 87).“
2. § 75 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember.“
3. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei denen gewährleistet ist, daß bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum besteht, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt.“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
4. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitern wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden Wintergeld gewährt; dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar.“
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar.“
5. § 78 wird gestrichen.
6. In der Überschrift vor § 81 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

7. § 81 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 81

Gewährung von Schlechtwettergeld

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Schlechtwettergeld gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.“

8. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

9. In § 85 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

10. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die Arbeitsausfälle (§ 81 Abs. 1) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

- c) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

11. § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird gestrichen.

12. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

13. In § 154 Abs. 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

14. Im fünften Abschnitt wird im dritten Unterabschnitt in der Überschrift von § 162 das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

15. In § 162 Abs. 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

16. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

17. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ und das Wort „Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.

18. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ und die Angabe „§§ 68 und 86“ durch die Angabe „§§ 68 und 84“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ und das Wort „Winterausfallgeldes“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.

19. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 86 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 86 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen anderer Gesetze

Bei den Folgeänderungen der anderen Gesetze wird jeweils das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

(Wird während der Gesetzesberatung ausgefüllt)

Artikel 3

Änderungen von Verordnungen

(1) In § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2033), die durch Verordnung vom ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

(2) In der Winterbau-Umlage-Verordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ..., wird in § 1 die Zahl „1,0“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.

(3) In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1997

Konrad Gilges
Ottmar Schreiner
Rudolf Dreßler
Gerd Andres
Doris Barnett
Hans Büttner (Ingolstadt)
Hans Martin Bury
Peter Conradi
Peter Dreßen
Norbert Formanski
Norbert Gansel
Iris Gleicke
Angelika Graf (Rosenheim)
Achim Großmann
Karl Hermann Haack (Extertal)
Monika Heubaum
Lothar Ibrügger
Gabriele Iwersen
Renate Jäger

Jann-Peter Janssen
Dr. Uwe Jens
Hans-Peter Kemper
Klaus Kirschner
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Uwe Küster
Erika Lotz
Dr. Christine Lucyga
Dieter Maaß (Herne)
Ulrike Mascher
Angelika Mertens
Günter Oesinghaus
Leyla Onur
Adolf Ostertag
Albrecht Papenroth
Renate Rennebach
Otto Reschke
Bernd Reuter

Dr. Hansjörg Schäfer
Siegfried Scheffler
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Walter Schöler
Volkmar Schultz (Köln)
Bodo Seidenthal
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Dr. Peter Struck
Margitta Terborg
Wolfgang Thierse
Hans-Eberhard Urbaniak
Wolfgang Weiermann
Lydia Westrich
Heidemarie Wiczorek-Zeul
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Streichung des Schlechtwettergeldes hat zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten geführt, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung auch Entlassungen vornehmen müssen. Soweit keine ausdrückliche Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers besteht, haben die entlassenen Bauarbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit werden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben beim Arbeitslosengeld mindestens kompensiert. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit übertreffen die Ausgaben für zusätzliches Arbeitslosengeld erheblich die vergleichbaren Ausgaben, die beim Schlechtwettergeld angefallen wären. Die IG Bau, Steine, Erden geht sogar von über 1 Mrd. DM Mehrkosten aus. Des weiteren sind Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer durch den Ausschluß von Kurzarbeitergeld ohne sachlichen Grund finanziell schlechtergestellt als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen Branchen. Sie werden wieder zu Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern. Dadurch kommt es in der Bauwirtschaft wieder zu Zuständen wie in den 50er Jahren vor Einführung des Schlechtwettergeldes. Auch angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung ist in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, den bis zum 31. Dezember 1994 bestehenden Rechtszustand wiederherzustellen. Tarifvertragliche Regelungen können die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht sichern, wie die wiederholten Anhörungen vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung von 1993 bis 1995 gezeigt haben. Die wirtschaftliche Lage hat sich seitdem nicht verbessert. Die auf massiven Druck der Bundesregierung zustandegekommene tarifvertragliche Auffanglösung hat sich – auch in Verbindung mit den ergänzenden bauspezifischen Regelungen vom Dezember 1995 – als nicht tragfähig erwiesen. Eine erneute Gesetzesänderung sollte daher möglichst bald erfolgen, um die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu mildern und den Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine neue Kalkulationsgrundlage zu geben. Für den Winter 1996/97 kommt allerdings jede Neuregelung zu spät.

Zu Artikel 2 (Änderungen anderer Gesetze)

Die Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes erfordert außerdem eine Reihe von rein technischen Folgeänderungen. In mehreren Gesetzen, die im Gesetzentwurf im einzelnen nicht benannt werden konnten, muß das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt werden.

Bonn, den 26. Februar 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

